

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ sowie 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §§ 6 und 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 den Feststellungsbeschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden gefasst und den Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Feststellungs- und Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 16.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Der Feststellungs- und Satzungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des Feststellungs- und Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Rahden, den 24.09.2026

Der Bürgermeister


(Haase)

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ liegt in der Flur 9 der Gemarkung Kleinendorf und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 219 (Specker Straße 9), 221 (Hagebuttenweg 21), 222 (Hagebuttenweg 10), auf einer Länge von ca. 15 m Flurstück 223 (Hagebuttenweg 8) und 297 (Straßenparzelle Hagebuttenweg)
- im Norden: durch eine der Nordostgrenze des Flurstückes 219 (Specker Straße 9) in Richtung Nordosten verlaufenden ca. 112 m langen Linie bis zum Feldweg (Flurstück 19),
- im Osten: durch die Westgrenze des Feldweges (Flurstück 19),
- im Süden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 304 (Holunderweg 21), 305 (Holunderweg 23), 306 (Holunderweg 25 + 25a), 307 (Holunderweg 40) und 315 (Straßenparzelle Holunderweg).

Die von der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ betroffenen Bereiche sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Berichten vom 17.08.2026 und 28.08.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16.09.2026, Az.: 35.02.01.600-002/2026-002, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“, die jeweiligen Begründungen einschließlich Umweltberichte und zusammenfassenden Erklärungen können von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.30, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rahden unter <https://www.rahden.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung/> über den Link <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEOportal/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://bauportal.nrw/> einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden sowie der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß §§ 6 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 06.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden wirksam und tritt der Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf – 2. Erweiterung Holunderweg“ der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister


(Haase)

